



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA

Bericht zur Organisation der Preisüberwachung

Bern, im November 2004

Zusammenfassung

Das EVD wurde am 28. April 2004 vom Bundesrat beauftragt, die Frage der Organisation der Preisüberwachung bis Ende Jahr zu analysieren und Antrag über eine allfällige Integration oder Teilintegration der Preisüberwachung in die Wettbewerbskommission (Weko) zu stellen. Der vorliegende Bericht zu dieser Frage wurde von einer departementsinternen Arbeitsgruppe des EVD erarbeitet, welche ihrer Arbeit eine Befragung der am Thema interessierten Kreise zugrunde legte.

Die Äusserungen der Befragten zur Organisation der Preisüberwachung fielen durchwegs positiv aus. Nur jene Kreise, welche das Instrument Preisüberwachung abschaffen wollen, forderten als Eventualbegehren deren Integration in die Weko.

Der Bericht stellt fest, dass die Aufgaben der Preisüberwachung und der Weko komplementär sind: Die Preisüberwachung hat die Aufgabe, in jenen Märkten, in denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder natürlicher Monopole kein Wettbewerb herrschen kann oder soll, Preismissbrauch zu verhindern. Die Weko hat den Auftrag, in den übrigen Märkten schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen sowie missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen zu verhindern und wirksamen Wettbewerb herzustellen. Entsprechend unterscheiden sich auch die Arbeitsmethoden von Preisüberwacher und Weko.

Das Prinzip, dass die unterschiedlichen Aufgaben gemäss Preisüberwachungsgesetz und Kartellgesetz von zwei verschiedenen Behörden wahrgenommen werden, hat sich in der Praxis bewährt. Die Preisüberwachung hat in ihrer 18-jährigen Praxis nicht zuletzt dank ihrer organisatorischen Ausgestaltung mit einem personifizierten, leicht zugänglichen Preisüberwacher beachtliche Resultate erzielt. Die Zusammenarbeit zwischen Preisüberwachung und Weko ist auf Gesetzebene sichergestellt und funktioniert in der Praxis gut.

Demgegenüber brachten die Analyse der Organisation der Preisüberwachung sowie die Anhörungen der interessierten Kreise das EVD zur Überzeugung, dass die Einflussmöglichkeiten und Anstrengungen der Preisüberwachung bei administrierten Preisen verstärkt werden sollten. Mit einer Weisung hat das EVD das Pflichtenheft des Preisüberwachers am 3. September 2004 entsprechend ergänzt.

Die in den Anhörungen von einer Minderheit geäusserte Forderung, die Preisüberwachung abzuschaffen, lehnt das EVD ab.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	4
1.1 Auftrag des Bundesrats	4
1.2 Vorgehen	4
1.3 Aufbau des Berichts	4
2. Darstellung der Preisüberwachung im Vergleich zur Weko	4
2.1 Aufgaben	4
2.2 Kompetenzen.....	6
2.3 Koordination zwischen Preisüberwachung und Weko.....	7
2.4 Organisation	8
3. Stellungnahmen der angehörten Organisationen/Personen	9
4. Beurteilung der aktuellen Organisation	12
5. Mögliche organisatorische Änderungen	14
6. Fazit.....	17
Anhang	19

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag des Bundesrats

Am 28. April 2004 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), die Frage der Organisation der Preisüberwachung bis Ende Jahr zu analysieren und Antrag über eine allfällige Integration oder Teilintegration der Preisüberwachung in die Wettbewerbskommission (Weko) zu stellen.

1.2 Vorgehen

Der Vorsteher EVD betraute eine departementsinterne Arbeitsgruppe mit der Analyse der Organisation der Preisüberwachung. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter des Generalsekretariats EVD, der Preisüberwachung sowie des Sekretariats der Weko an. Geleitet wurde die Arbeitsgruppe von Frau Barbara Hübscher Schmuki, Generalsekretariat EVD.

Die Arbeitsgruppe hat ihrer Analyse die an der jetzigen Organisation der Preisüberwachung geäußerten Kritiken zugrunde gelegt. Zu diesem Zweck lud sie die am Thema besonders interessierten Kreise ein, sich zur Organisation der Preisüberwachung zu äussern.

1.3 Aufbau des Berichts

Kapitel 3 dieses Berichts fasst die Stellungnahmen der interessierten Kreise zusammen. In Kapitel 4 wird eine Beurteilung der aktuellen Organisation der Preisüberwachung vorgenommen. Kapitel 5 des Berichts setzt sich mit den vorgebrachten Vorschlägen zur Änderung der Organisation der Preisüberwachung auseinander und stellt diese der in Kapitel 2 dargestellten jetzigen Organisation der Preisüberwachung gegenüber. Kapitel 6 enthält das auf diese Analysen gestützte Fazit des EVD.

2. Darstellung der Preisüberwachung im Vergleich zur Weko

2.1 Aufgaben

Das 1985 erlassene und 1991 revidierte Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) geht auf eine von Volk und Ständen angenommene Volksinitiative zurück. Es verpflichtet den Bundesrat in Art. 3 Abs. 1, einen Beauftragten für die Überwachung der Preise zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Preisentwicklung zu beobachten, die missbräuchliche Erhöhung und Beibehaltung von Preisen zu verhindern bzw. zu beseitigen sowie die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu

informieren (Art. 4 Abs. 1 – 3). Im Vergleich zum PüG verfolgt das von der Weko anzuwendende Kartellgesetz (KG; SR 251) den generellen Zweck, "den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern" (Art. 1 KG).

Das PüG gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des KG¹ und für marktmächtige Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). In sachlicher Hinsicht unterstehen der Preisüberwachung Preise von Waren und Dienstleistungen einschliesslich der Kredite. Ausgenommen sind Löhne und andere Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis sowie die Kreditfähigkeit der Schweizerischen Nationalbank (Art. 1 PüG).

Die Aufgaben der beiden Wettbewerbsbehörden Preisüberwachung und Weko sind *komplementär*. Aus den unterschiedlichen Zwecksetzungen der zu vollziehenden Gesetze ergeben sich unterschiedliche Haupttätigkeitsfelder der beiden Behörden. So besteht die Gefahr des vom PüG anvisierten Preismissbrauchs insbesondere dort, wo ein Markt auf Dauer gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift dem Wettbewerb entzogen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen oder die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten. Wichtigstes Beispiel einer *staatlichen Markt- und Preisordnung* stellt das Gesundheitswesen dar, jedenfalls soweit es um den Bereich der obligatorischen Grundversicherung geht. Die betreffenden Dienstleistungs- und Produktemärkte und die entsprechenden Preise sind reguliert. Spital-, Ärzte- und Physiotherapie-tarife, Laboranalysen etc. sowie die Preise kassenzulässiger Medikamente bilden denn auch eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder des Preisüberwachers. Beispiele für Unternehmen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben *mit besonderen Rechten ausgestattet* sind, sind auf Bundesebene die Post im Bereich der reservierten Dienste (Briefpostmonopol), die SRG (Monopolkonzession für gebührenfinanziertes nationales Fernsehen/Radio) und die Swisscom (letzte Meile) oder die Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (Suisa, Suissimage, Pro Litteris, Swisssperform). Auf kantonaler Ebene sind z.B. die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten zu erwähnen, auf kommunaler Ebene insbesondere gewisse polizeiliche Monopole (z.B. im Entsorgungsbereich). Diese Bereiche bilden zentrale Tätigkeitsfelder des Preisüberwachers.

Daneben ist der Preisüberwacher in Märkten tätig, in denen natürliche Monopole bestehen, insbesondere im Bereich von netzgebundenen Infrastrukturen. Zu erwähnen sind namentlich Kabelfernsehen, Elektrizität und Wasser/Abwasser.

¹ Als Wettbewerbsabreden gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 KG „rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken“.

Die Weko richtet sich ihrerseits auf Märkte aus, in denen sie volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen sowie missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen verhindern und effektiv wirksamen Wettbewerb herstellen kann. Auf die oben beschriebenen zentralen Tätigkeitsbereiche des Preisüberwachers hat die Weko nur begrenzten Einfluss, da die materiellrechtlichen Bestimmungen des KG nur dort anwendbar sind, wo nicht andere Vorschriften Wettbewerb ausschliessen (Art. 3 Abs. 1 KG). Stellt die Weko in solchen Fällen fest, dass die massgeblichen vorbehaltenen Vorschriften zu übermässigen und nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsbeschränkungen oder – verzerrungen führen, kann sie der zuständigen Behörde eine Empfehlung abgeben (Art. 45 Abs. 2 KG), nicht aber eine Verfügung erlassen.

Den Auftrag zur laufenden Beobachtung der Preise erfüllt die Preisüberwachung dadurch, dass sie gewisse branchenspezifische Daten und volkswirtschaftliche Kennziffern systematisch erfasst und auswertet. Gegenstand einer systematischen Beobachtung bilden zur Zeit namentlich Zinsen, Stromtarife oder Arzneimittelpreise. Die hierbei gewonnenen Daten stehen auch der Weko zur Verfügung.

In Erfüllung des gesetzlichen Informationsauftrages informiert der Preisüberwacher Medien und Öffentlichkeit regelmässig über seine Tätigkeit und die Resultate seiner Untersuchungen. Einen Gesamtüberblick vermitteln seine in der Reihe "Recht und Politik des Wettbewerbs" (RPW) erscheinenden Jahresberichte.

Darüber hinaus nimmt der Preisüberwacher informell zusätzlich eine Ombudsmann- und Klage-mauerfunktion wahr. Jährlich wenden sich Hunderte von Konsumenten an den Preisüberwacher, welche in einer Auseinandersetzung mit einem Anbieter stehen. Nicht selten gelingt es, diese Streitigkeiten auf pragmatische Art und Weise einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

2.2 Kompetenzen

Als Massnahmen zur Verhinderung von Preismissbrauch durch private Unternehmen stehen dem Preisüberwacher in erster Linie die einvernehmliche Regelung und als ultima ratio der formelle Entscheid gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Verfügung. Bei den von politischen Behörden festgelegten oder genehmigten Preisen und bei den von den anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungsbehörden überwachten Preisen – also bei den administrierten Preisen - beschränkt sich die Kompetenz des Preisüberwachers auf die Abgabe von Empfehlungen (vgl. Art. 14 und 15 PüG). Diese Behörden müssen dem Preisüberwa-

cher Erhöhungen melden, die Empfehlung des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anführen und gegebenenfalls begründen, wenn sie dieser nicht folgen.

Vom Verfügungsrecht musste der Preisüberwacher bisher erst in zwei Fällen Gebrauch machen. Demgegenüber geht die Weko zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen standardgemäss mittels Vorabklärungen und Untersuchungen gemäss VwVG resp. gestützt auf deren Ergebnisse erlassenen Verfügungen vor.

Die Preisüberwachung und die Weko resp. ihr Sekretariat sind somit nicht nur in verschiedenen Bereichen tätig, sondern arbeiten auch unterschiedlich: Während bei der Preisüberwachung Ökonominen und Ökonomen Preise und Tarife aufgrund der Kosten- und Vergleichsmethode analysieren, führen im Sekretariat der Weko Juristinnen und Juristen die formellen Untersuchungsverfahren, im Rahmen derer Ökonominen und Ökonomen die Marktstrukturen analysieren und überprüfen, ob Marktergebnisse – unter anderem die Preise – das Resultat funktionierenden Wettbewerbs sind.

Bei den staatlich festgesetzten oder genehmigten Preisen hat der Preisüberwacher ferner auch allfällig übergeordnete Interessen zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 3 PüG). Demgegenüber erfolgt die Analyse einer Wettbewerbsbeschränkung durch die Weko gemäss Kartellgesetz nach rein wettbewerblichen Kriterien. Die Berücksichtigung von öffentlichen Interessen in kartellrechtlichen Verfahren ist dem Bundesrat vorbehalten (Art. 8 und 11 KG).

Wie in Kapitel 4 ausführlich dargelegt werden wird, würde die Übertragung der Aufgaben und Kompetenzen der Preisüberwachung auf die Weko die Wirkungen des Preisüberwachungsgesetzes stark schmälern.

2.3 Koordination zwischen Preisüberwachung und Weko

Die Koordination der Tätigkeiten von Preisüberwachung und Weko wird auf gesetzlicher Ebene dadurch sichergestellt, dass Art. 5 Abs. 3 PüG diese beiden Behörden zur Zusammenarbeit sowie zur gegenseitigen Information über wichtige Entscheidungen verpflichtet. Zudem nimmt der Preisüberwacher mit beratender Stimme an den Sitzungen der Weko teil (Art. 5 Abs. 1 PüG). Der Preisüberwacher (oder sein Stellvertreter) kann auch an den Sitzungen der drei Kammern der Weko teilnehmen oder sich schriftlich vernehmen lassen (vgl. Art. 11 Geschäftsreglement der Weko). Damit der Preisüberwacher seine beratende Funktion sinnvoll wahrnehmen kann, wird er vom Sekretariat der Weko mit den Sitzungsunterlagen regelmässig vollständig bedient.

Zu Fragen des persönlichen Geltungsbereichs (Art. 2 PüG) und des wirksamen Wettbewerbs (Art. 12 PüG) hat der Preisüberwacher die Weko zu konsultieren, bevor er eine Verfügung trifft.

In der Vergangenheit sind in diesen Wettbewerbsfragen indessen keine grundsätzlichen Differenzen entstanden oder sogar sich widersprechende Entscheide ergangen.

Schliesslich stellt Art. 3 Abs. 3 KG sicher, dass zum nämlichen Gegenstand nicht beide Behörden gleichzeitig tätig sind. Verfahren nach KG gehen grundsätzlich dem PüG vor. Die beiden Behörden können aber eine gegenteilige Regelung treffen, was bei Preismissbrauchsprüfungen von marktbeherrschenden Unternehmen in der bisherigen Praxis regelmässig der Fall war.

Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede, so überweist der Preisüberwacher ein bei ihm anhängig gemachtes Dossier regelmässig zur Bearbeitung an die Weko. Erweist sich die Herstellung von Wettbewerb in der Folge als unmöglich oder aus Gründen übergeordneter Interessen als nicht erwünscht, so befasst sich der Preisüberwacher gegebenenfalls später wieder mit dem Dossier. Umgekehrt überweist die Weko dem Preisüberwacher Fälle, in denen die Herstellung wirksamen Wettbewerbs nicht möglich ist, wo sich aber die Frage eines Preismissbrauchs stellt. Dies betrifft insbesondere Preise von marktbeherrschenden Unternehmen.

Sowohl die Preisüberwachung als auch die Weko nehmen an Ämterkonsultationen resp. Vernehmlassungsverfahren teil. Auch hier ergänzen sich die Stellungnahmen der beiden Gremien: Während die Weko aufzeigt, wie eine wettbewerblich orientierte Regulierung auszugestalten wäre, äussert sich die Preisüberwachung dazu, wie dort, wo kein Wettbewerb herrschen soll oder kann, reguliert werden muss, damit Preismissbrauch verhindert werden kann.

2.4 Organisation

Der Preisüberwacher ist gemäss Art. 3 Abs. 2 PüG dem EVD unterstellt, administrativ dem GS EVD angegliedert und verfügt über einen Mitarbeiterstab. Das Budget (2004) der Preisüberwachung beträgt 2.1 Mio. Franken. Der Stab wird vom Stellvertreter des Preisüberwachers geführt und umfasst 10 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die eigentlichen Preismissbrauchsanalysen werden von den Ökonominnen und Ökonomen gemacht. Innerhalb des achtköpfigen Ökonomie-Teams gibt es eine gewisse Spezialisierung. Gewisse Mitarbeiter sind beispielsweise in erster Linie mit Fällen des Gesundheitswesens beschäftigt; andere sind vorwiegend im Infrastrukturbereich tätig. In rechtlichen Belangen werden die Ökonomen von zwei Juristen unterstützt. Ein Jurist erfüllt zugleich die Funktion des Informationsbeauftragten, die zweite Juristin ist gleichzeitig Leiterin der sog. Meldestelle. Diese Anlaufstelle bearbeitet die zahlreichen aus dem Publikum eingehenden Preisbeanstandungen. Ferner arbeiten zwei Personen im Administrativbereich. Insgesamt verfügt die Preisüberwachung damit über rund 14 Stellen.

Die Weko ist eine ausserparlamentarische Kommission mit Verfügungskompetenz. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und ist dem EVD lediglich administrativ unterstellt (Art. 19 KG). Ihre 15 Mitglieder sind nebenamtlich tätig. Das Sekretariat ist das Untersuchungsorgan der Weko. Es ist in drei Marktdienste (Produktmärkte, Dienstleistungen und Infrastruktur) und den Dienst Ressourcen und Logistik gegliedert. Dem Direktor sind als Stabsstellen die Leiter Recht, Ökonomie und Binnenmarktgesetz direkt unterstellt. Die drei Marktdienste (mit je 12 bis 14 Mitarbeitenden) führen alle Verfahren (Marktbeobachtung, Vorabklärungen, Untersuchungen, Zusammenschlussverfahren, Empfehlungen, Stellungnahmen, etc.) in den ihnen zugeteilten Wirtschaftsbereichen. Zur Zeit arbeiten im Sekretariat 34 Juristinnen und Juristen sowie 13 Ökonomeninnen und Ökonomen. Das Budget (2004) der Weko beträgt 7,16 Mio. Fr.

3. Stellungnahmen der angehörten Organisationen/Personen

Die Arbeitsgruppe hat folgende Organisationen und Personen zu einer Anhörung eingeladen: Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP); Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP); Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP); Schweizerische Volkspartei (SVP); Economiesuisse; Schweizerischer Gewerbeverband; Schweizerischer Gewerkschaftsbund; Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ACSI); Fédération romande des consommateurs (FRC), Konsumentenforum deutsche Schweiz (kf); Stiftung für Konsumentenschutz (SKS); Herrn Professor Walter Stoffel, Präsident der Weko; Herrn Werner Marti (bis zum 31. Juli 2004 Preisüberwacher); Herrn Laurent Moreillon, Präsident der Kommission für Konsumentenfragen, sowie Herrn Professor Franz Jaeger.

Die CVP, die SP, der Gewerkschaftsbund, die Konsumentenorganisationen, der frühere Preisüberwacher und der Präsident der Kommission für Konsumentenfragen traten übereinstimmend für eine Beibehaltung der bisherigen Organisation der Preisüberwachung ein und lehnten eine Integration des Preisüberwachers in die Weko bzw. in deren Sekretariat ab. Zur Begründung wurde namentlich angeführt, dass Preisüberwacher und Weko unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen und aus verschiedenen Optiken urteilen: Die Weko befasse sich mit dem Markt und solle gegebenenfalls Wettbewerb herstellen. Die Preise und die Kosten spielten bei der Beurteilung keine Rolle. Es erfolge eine rein wettbewerbsrechtliche Beurteilung. Der Preisüberwacher seinerseits befasse sich ausdrücklich mit den Preisen bei Unternehmen oder Behörden, welche missbräuchlich erschienen. Dabei habe er auch das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Es bestehe also gewissermassen eine arbeitsteilige Situation; die unterschiedlichen Aufgabengebiete

ergänzten sich. Die Preisüberwachung stelle zudem eine ausgesprochen bürgernahe Institution dar. Sie sei durch eine Person, ein Gesicht geprägt. Diese Personifizierung erleichtere den Zugang. Es sei wichtig, dass die Preisüberwachung eine niederschwellige, bürgernahe Anlaufstelle bleibe, was bei der Weko nicht gleichermassen der Fall sei. Als eigene kleine Verwaltungseinheit könne die Preisüberwachung am besten transparente und einfache Verfahren sicherstellen, wie dies bisher anerkanntermassen der Fall sei. Einschneidende organisatorische Änderungen drängten sich um so weniger auf, als die Zusammenarbeit zwischen Preisüberwachung und Weko heute unproblematisch und gut sei. Institutionell sei sie sichergestellt, indem der Preisüberwacher an den Sitzungen der Weko teilnehme.

Dennoch werden auch Überlegungen angestellt, wie die Stellung des Preisüberwachers oder die Arbeit der Preisüberwachung und der Weko allenfalls noch optimiert werden könnte. Als prüfenswert werden etwa eine verbesserte Kommunikation und das Ausschöpfen von Synergien bei der Öffentlichkeitsarbeit bezeichnet (SP und CVP); eine gemeinsame Anlaufstelle wird zum Teil als denkbar bezeichnet (SKS und ACSI), zum Teil jedoch ausdrücklich abgelehnt (Preisüberwacher), weil sie kaum dem heutigen niederschweligen Zugang entsprechen würde. Von Vorteil – wenn auch keine Notwendigkeit – wäre hingegen die Unterbringung von Preisüberwachung und Weko im gleichen Gebäude, wie das früher der Fall war. Zudem wurde vorgeschlagen, Synergien mit den Bereichen KonsumentInnenschutz und KonsumentInneninformation zu prüfen (CVP). Daneben wird angeregt, dass der Preisüberwacher kompetent sein sollte, für die Dauer eines Verfahrens vor der Weko Preise herabzusetzen. Weiter solle er Empfehlungen zur Festsetzung von administrierten Preisen vor dem Entscheid des zuständigen Organs veröffentlichen (SKS und ACSI). Andererseits lehnt es die SP ausdrücklich ab, die Kompetenzen so zu ändern, dass auch Preise, die durch eine demokratisch legitimierte Behörde festgesetzt wurden, mit Verfügung herabgesetzt werden können.

Die FDP stellt den Wettbewerb ins Zentrum und bekennt sich zur Preisüberwachung, sofern und soweit sie dazu beiträgt, administrierte Preise in Marktpreise umzuwandeln. Die Preisüberwachung mache dann Sinn, wenn sie nicht bloss punktuell Preismissbrauch bekämpfe, sondern erreiche, dass die administrierten Preise sowohl punkto Preisniveau als auch punkto Anzahl Preissegmente reduziert werden, damit die Schweiz nicht länger ein Hochkostenland und eine Hochpreisinsel sei. Für die Organisation der Preisüberwachung sei deshalb entscheidend, wie sie diese Ziele am besten erreiche. Ist dies mit einer Integration in die Weko der Fall, dann ist dieser Schritt zu tun; wenn nicht, ist zu prüfen, ob andere Instrumente diesem Zweck förderlich sind – etwa indem die Preisüberwachung statt Empfehlungen abzugeben, vermehrt Verfügungen trifft.

Der Gewerbeverband geht von einer ähnlichen Haltung aus, regt aber an, die zur Diskussion gestellte Revision der Konsumenteninformationsgesetzes zu benutzen, um auch innovative oder unkonventionelle Ideen zu prüfen, wie Synergien mit dem Bereich des Konsumentenschutzes und der Konsumenteninformation erzielt werden könnten. Die Effizienz sollte über das heutige Tätigkeitsgebiet des Preisüberwachers hinaus gesteigert werden.

Professor Franz Jaeger vertritt die Meinung, dass die Preisüberwachung in die Weko integriert werden sollte und dass Letzterer mehr Mittel für den Kampf gegen administrierte Preise zur Verfügung gestellt werden sollten.

Professor Stoffel ist der Meinung, dass die 1985 vom Gesetzgeber gewünschte Trennung von Preisüberwachung und Weko in der Praxis sowohl unter dem KG von 1985 als auch unter dem KG von 1995 zu keinen Problemen führte und dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien überall dort funktionierte, wo sie nötig war.

Die SVP und Economiesuisse fordern, die Stellen des Preisüberwachers und seines Mitarbeiterstabs zu streichen sowie das Preisüberwachungsgesetz aufzuheben. Sie sahen davon ab, zur im Auftrag des Bundesrats vorliegend zu untersuchenden Fragestellung betreffend Organisation der Preisüberwachung Stellung zu nehmen und stellten grundsätzliche Überlegungen zur Berechtigung der Preisüberwachung an. Missbräuchliche Preisbildung betrifft für die SVP den Aufgabenbereich der Weko. Sie habe die verfassungsmässig unabdingbaren Aufgaben wahrzunehmen, um Missbräuche in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Allfällig notwendige Ergänzungen des Kartellgesetzes seien im Rahmen einer Revision des KG vorzunehmen, wobei insbesondere im Bereich der behördlich festgelegten und genehmigten Preise wirksame Massnahmen und Instrumente vorzusehen seien. Economiesuisse kritisierte ebenfalls nicht die Organisation der Preisüberwachung sondern die ihr zugrundliegende wettbewerbspolitische Konzeption und ihre Wirksamkeit. Das revidierte Kartellgesetz, die Verschärfung des Binnenmarktgesetzes, die Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und allfällige weitere Marktöffnungen im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen sollten erlauben, die Preisüberwachung ohne volkswirtschaftlichen Kontrollverlust zu liquidieren. Heute schaffe die Preisüberwachung bloss die Illusion, Preise niedrig zu halten, und lenke von der Notwendigkeit ab, die staatlich administrierten oder monopolisierten Märkte zu öffnen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Äusserungen zur Organisation der Preisüberwachung durchwegs positiv ausfielen und dass nur wenige Anregungen für geringfügige Änderungen vor-

gebracht wurden. Eine Integration der Preisüberwachung in die Weko forderten (als Eventualbegehren) nur jene Kreise, die das Instrument ganz abschaffen wollen.

4. Beurteilung der aktuellen Organisation

Das Prinzip, dass die unterschiedlichen Aufgaben gemäss PüG und gemäss KG von zwei Behörden – Preisüberwachung und Weko – wahrgenommen werden, hat sich in der bisherigen 18-jährigen Praxis bewährt.

Insbesondere aus folgenden Gründen ist die aktuelle Organisation nach wie vor *zweckmässig*:

Die Preisüberwachung hat sich in ihrer jetzigen Organisation als **wirksames Mittel zur Bekämpfung von Preismissbrauch** erwiesen und in ihrer bisherigen Praxis beachtliche Resultate erzielt (vgl. *Anhang zu diesem Bericht*). Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz .

Es hat sich bestätigt, dass der Preisüberwacher als Einzelperson und Persönlichkeit vor allem auch eine starke **psychologische und präventive Wirkung** erzielt. Die weitaus meisten Resultate konnten auf *informelle* Art und Weise über eine *Empfehlung* oder über eine *einvernehmliche Regelung* erzielt werden. Formelle Verfahren und Verfügungen sind - wie im PüG ausdrücklich vorgesehen - die seltene Ausnahme und ultima ratio geblieben. Bloss in zwei Fällen musste der Preisüberwacher Preisherabsetzungen verfügungsweise durchsetzen. Die erste Verfügung erging im Jahr 1998 und betraf die Swisscom AG betr. die Preise für Telefonadressen. Der zweite Fall datiert aus dem Jahr 2001 und betraf den im Anhang zum Bericht zitierten Fall Antennes Collectives de Télévision SA betr. die Abonnementsgebühren für den Kabelfernsehanschluss. Da in der Regel rasches Handeln angezeigt ist, würde über ein formelles Verfahren das Ziel häufig auch gar nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erreicht. Die Wirksamkeit des Preisüberwachers kann daher nicht an der Anzahl Verfügungen gemessen werden.

Die Preisüberwachung in der aktuellen organisatorischen Ausgestaltung stellt ein **niederschwelliges Angebot** dar, das von den Konsumentinnen und Konsumenten aber auch aus Teilen der Wirtschaft mit ca. 800 – 1000 schriftlichen Anfragen pro Jahr rege in Anspruch genommen wird. Von dem im PüG vorgesehenen *speziellen Melderecht* an den Preisüberwacher (Art. 6 PüG) machen jährlich Hunderte von Konsumentinnen und Konsumenten Gebrauch. Der einfache und direkte Zugang zum Preisüberwacher wird offensichtlich geschätzt.

Die *Zusammenarbeit* zwischen Preisüberwachung und Weko ist - wie dargestellt - im Detail geregelt und *funktioniert* aus der Sicht aller Beteiligten und Betroffenen ohne Probleme. Organisatorische Änderungen drängen sich auch von daher keine auf.

Der Preisüberwacher ist in der heutigen Konzeption nicht nur einfach eine Wettbewerbsbehörde, sondern erfüllt vor allem auch eine wichtige Funktion als *Ombudsmann* für die Konsumentinnen und Konsumenten. Nicht selten gelingt es ihm, auf informelle Art und Weise kleine Probleme zwischen einem Anbieter und einem betroffenen Konsumenten einer pragmatischen Lösung zuzuführen. Diese Ombudsmannfunktion kann typischer- und sinnvollerweise nur eine Einzelperson, die auch über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügt, wahrnehmen. Eine Kommission ist hierfür nicht das geeignete Gremium.

Kritisiert wurden in jüngster Vergangenheit verschiedentlich die *Einflussmöglichkeiten* der Preisüberwachung *bei den administrierten Preisen*. Wie der Bundesrat in seiner Antwort vom 15. September 2004 auf die Motion der Freisinnig-demokratischen Fraktion vom 7. Mai 2004 betreffend Informationsauftrag über Schädlichkeit von administrierten Preisen (04.3248) ausgeführt hat, erachtet der Bundesrat es als sinnvoll, die Einflussmöglichkeiten des Preisüberwachers bei den administrierten Preisen noch zu verstärken. Dem Preisüberwacher wurde deshalb über eine Weisung des EVD insbesondere der Auftrag erteilt, die Öffentlichkeit regelmässig über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von administrierten Preisen zu informieren.

Die Frage der Wirksamkeit des Empfehlungsrechts des Preisüberwachers bei den administrierten Preisen stellt sich im Prinzip unabhängig von der institutionellen Ausgestaltung der Preisüberwachung. Allerdings verfügt der Preisüberwacher heute bei den administrierten Preisen über deutlich stärkere Einflussmöglichkeiten als die Weko: Die Behörden haben gestützt auf das Preisüberwachungsrecht nämlich die gesetzliche Pflicht, Erhöhungen von administrierten Preisen dem Preisüberwacher vorgängig zu melden, dessen Stellungnahme in ihrer Entscheidung anzuführen und speziell zu begründen, wenn sie seiner Empfehlung nicht folgen (vgl. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 PüG bzw. Art. 15 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} PüG). Die Behörden gemäss Art. 14 und 15 PüG trifft also eine gesetzliche *Melde-, Publikations- und Begründungspflicht*, wenn sie einen Preis erhöhen wollen. Umgekehrt gehen dem Kartellgesetz Vorschriften vor, welche eine staatliche Markt- und Preisordnung begründen bzw. einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten. Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 KG kann die Weko in diesen Fällen von sich aus lediglich *Empfehlungen* zur Förderung von wirksamem Wettbewerb abgeben.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 PüG hat der Preisüberwacher bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, allfällig **übergeordnete öffentliche Interessen** zu berücksichtigen. Im Unterschied dazu ist die Weko bei ihrer Tätigkeit gemäss Kartellgesetz auf wettbewerbliche Überlegungen beschränkt. Die Berücksichtigung der übergeordneten öffentlichen Interessen ist seit der KG-Revision 95 dem Bundesrat vorbehalten (Art. 8 und 11 KG). Die Berücksichtigung von übergeordneten Interessen ist im staatlichen Bereich aber geboten, da die Preisadministrierung und die zugrunde liegende Regulierung prinzipiell in diesen übergeordneten öffentlichen Interessen begründet sein muss. Werden diese Überlegungen bei der Preismissbrauchsprüfung ausgeklammert, so droht regelmässig, dass die entsprechenden Empfehlungen bei den zuständigen Behörden ins Leere stossen und wirkungslos verpuffen. Müsste aber in Zukunft die Weko übergeordnete öffentliche Interessen bei einer Preisbeurteilung mitberücksichtigen, so wäre dies ein systemwidriger Durchbruch des Prinzips, wonach die Weko nach rein wettbewerblichen Überlegungen entscheidet.

Es wäre im Übrigen nicht zweckmässig, wenn die Weko eine Preisbeurteilung selber übernehmen müsste, wenn sie die der Preisadministrierung zu Grunde liegende Marktregulierung zuvor aus wettbewerbsrechtlicher Optik prinzipiell kritisiert hatte. So hat die Weko zum Beispiel in der Vergangenheit die Tarifverträge auf Verbandsebene gemäss Krankenversicherungsgesetz grundsätzlich in Frage gestellt. Es wäre kaum glaubwürdig, wenn die gleiche Behörde in Zukunft die Angemessenheit bzw. Missbräuchlichkeit der zwischen den Verbänden der Krankenversicherer und der Leistungserbringer vertraglich vereinbarten Preise und Tarife beurteilen müsste.

5. Mögliche organisatorische Änderungen

Das EVD hat die Frage geprüft, ob die Zusammenarbeit zwischen der Weko und der Preisüberwachung allenfalls noch verbessert und/oder verstärkt werden könnte.

Von verschiedenen Hearingsteilnehmern ins Spiel gebracht wurde insbesondere die Idee einer **gemeinsamen Anlaufstelle** Preisüberwacher / Weko. So wurde geltend gemacht, Konsumentinnen und Konsumenten könnten häufig nicht selber beurteilen, ob für einen bestimmten Sachverhalt die Preisüberwachung oder die Weko zuständig seien. Eine gemeinsamen Anlaufstelle könnte eine Triagefunktion wahrnehmen und die Meldungen der jeweils zuständigen Behörde zuweisen. Zu dieser Idee ist folgendes zu bemerken:

Getreu dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzip überweisen sowohl der Preisüberwacher als auch die Weko Meldungen ausserhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs von Amtes wegen an die jeweils andere zuständige Behörde. Da beim Preisüberwacher deutlich mehr Meldungen aus dem Publikum eingehen als bei der Weko, kommt es häufiger vor, dass Fälle vom Preisüberwacher an die Weko überwiesen werden, als umgekehrt. So hat der Preisüberwacher zum Beispiel im letzten Jahr 37 Meldungen betr. Wettbewerbsbeschränkungen zuständigkeitshalber der Weko zur Bearbeitung überwiesen, weil nicht das Preisniveau, sondern eine Wettbewerbsbeschränkung zur Debatte stand.

Es ist auch davon auszugehen, dass mit dem "Zweischalterprinzip" den Wettbewerbsbehörden deutlich mehr wettbewerblich problematische Sachverhalte angezeigt werden, als wenn sich das Publikum bloss an eine (anonyme) Adresse "Wettbewerbsbehörden" wenden könnte. Erfahrungsgemäss melden sich beim Preisüberwacher in erster Linie betroffene Konsumentinnen und Konsumenten, bei der Weko umgekehrt typischerweise Unternehmen, welche sich durch ein anderes Unternehmen im Wettbewerb behindert sehen. Zudem würde ein grosser Vorteil der heutigen Lösung – die grosse Bürgernähe der personifizierten Preisüberwachung– mit einer solchen Lösung aufs Spiel gesetzt.

Irgendwelche Nachteile für das Publikum ergeben sich durch die heutige Regelung wie erwähnt nicht. Es ist insbesondere garantiert, dass eine Meldung letztlich in jedem Fall an die richtige Behörde gelangt. Gemäss Angaben der interessierten Kreise sowie nach Auffassung von Preisüberwachung und Weko hat die Zusammenarbeit auch in diesem Bereich in der Vergangenheit gut funktioniert und es sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten. Konkrete negative Beispiele sind anlässlich der Anhörung der besonderes interessierten Kreise nicht genannt worden.

In den Hearings wurde hingegen vereinzelt angeregt zu prüfen, ob der Preisüberwacher und die Weko ihre **Kommunikation** gegenüber der Bevölkerung verstärkt **gemeinsam** und **koordiniert** gestalten könnten.

Nach Ansicht des EVD sind die **Informationstätigkeiten** zwischen der Preisüberwachung und der Weko heute gut koordiniert. Beide Behörden publizieren in der gleichen Reihe "Recht und Politik des Wettbewerbs" (RPW). Wichtige Medienanlässe wie die Jahrespressekonferenzen sowie die übrigen öffentlichkeitsrelevanten Aktivitäten stimmen der Preisüberwacher und die Weko aufeinander ab. Medienanfragen ausserhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs werden wie die Publikumsmeldungen unverzüglich an die jeweils andere zuständige Behörde weitergeleitet. Zudem sind auch die Websites der Preisüberwachung und der Weko miteinander verlinkt.

Ein genereller gemeinsamer Auftritt gegen aussen ist hingegen abzulehnen, würde dies doch nur die Transparenz verschlechtern und der Unklarheit über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beiden Behörden Vorschub leisten. Die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen der beiden Instanzen sollen vielmehr auch im öffentlichen Auftritt klar kommuniziert und auch als solche wahrgenommen werden. Dies schliesst nicht aus, dass – sollten die beiden Behörden tatsächlich einmal ein Dossier gemeinsam behandeln – Preisüberwacher und Weko in einem Einzelfall auch einmal mit einer gemeinsamen Medienverlautbarung an die Öffentlichkeit gelangen können.

Das EVD hat auch die Frage geprüft, ob die beiden Behörden allenfalls im Bereich der **Markt- oder Preisbeobachtung** enger zusammenarbeiten und Synergien nutzen könnten. Dies ist insofern nicht nötig, als der Preisüberwacher sich gemäss seinem gesetzlichen Auftrag (Art. 4 Abs. 1 PüG) auf eine *Beobachtung der Preise* auf bestimmten Märkten beschränkt, während die Weko die *Wettbewerbsverhältnisse* generell laufend beobachtet. Der Beobachtungsgegenstand ist mit anderen Worten nicht der Gleiche. Wie dargestellt konzentriert sich der Preisüberwacher im übrigen auf Preise innerhalb von staatlichen Markt- und Preisordnungen sowie auf Preise von Unternehmen, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausgestattet sind. Da diese Bereiche aufgrund von Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. b KG dem Einflussbereich der Weko weitgehend entzogen sind, sind Überschneidungen bei der Preis- bzw. Marktbeobachtung und Synergien auch von daher praktisch ausgeschlossen.

6. Fazit

Sowohl die deutliche Mehrheit der interessierten Kreise als auch die betroffenen Behörden sind der Auffassung, dass sich die jetzige Organisation der Preisüberwachung bewährt hat. Das EVD teilt diese Einschätzung.

Die Analyse der Organisation der Preisüberwachung sowie die Anhörungen der interessierten Kreise brachten das EVD jedoch zur Überzeugung, dass die Einflussmöglichkeiten und Anstrengungen der Preisüberwachung bei administrierten Preisen zu verstärken sind. Tatsächlich stellt der hohe Anteil von administrierten Preisen eine wichtige Ursache des Problems Hochpreisinsel Schweiz dar. Wie dargestellt, sind die Kompetenzen der Weko im administrierten Bereich sehr begrenzt. Hingegen lassen sich die Einflussmöglichkeiten des Preisüberwachers bei den administrierten Preisen verstärken und erweitern, ohne dass das geltende Recht angepasst werden muss. Das EVD hat das Pflichtenheft des Preisüberwachers deshalb ergänzt und dem Beauftragten für die Überwachung der Preise am 3. September 2004 die Weisung erteilt,

1. die Öffentlichkeit regelmässig über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von administrierten Preisen zu orientieren,
2. die zur Berechnung dieser Effekte erforderlichen Daten und Unterlagen gestützt auf Art. 17 PüG (Auskunftspflicht) und 18 PüG (Mitwirkungspflicht) einzufordern,
3. seine Tätigkeit im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere darauf auszurichten, Anzahl und Anteil der Preise, die sich nicht im freien Markt gebildet haben, zu reduzieren, und
4. über seine diesbezüglichen Aktivitäten und Resultate namentlich im Rahmen seines Tätigkeitsberichts zu informieren.

Der Preisüberwacher kann und soll in Zukunft also nicht nur die Höhe von administrierten Preisen analysieren und kritisieren, sondern auch die Administrierung bzw. die zu Grunde liegende Marktregulierung kritisch hinterfragen. Der Preisüberwacher ist gegenwärtig daran, ein Inventar der auf Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden existierenden Preisadministrierungen aufzunehmen. Wenn der Preisüberwacher die ökonomischen oder die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regulierung und Preisadministrierung für nicht gegeben erachtet, so wird er in Zukunft in seine Empfehlungen an die zuständigen Behörden auch die Anregung aufnehmen, auf eine bestimmte Regulierung gegebenenfalls zu verzichten. Zudem soll er auch aufzeigen, welche volks-

volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit einer bestimmten Regulierung verbunden sind. Die Umsetzung der Weisung bedingt aber auch eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und eine entsprechende Anpassung des Informationskonzepts des Preisüberwachers.

Mit diesen Massnahmen sollen die Markt- und Wettbewerbsmechanismen auch im staatlichen Bereich gestärkt und der Druck auf die administrierten Preis generell erhöht werden. Das EVD verspricht sich davon einen zusätzlichen Beitrag zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz und damit letztlich auch eine Unterstützung für die bundesrätliche Wachstumspolitik. Mit seiner Antwort vom 15. September 2004 auf die Motion 04.3248 der Freisinnig-demokratischen Fraktion vom 7. Mai 2004 hat sich der Bundesrat bereits hinter diesen skizzierten Weg des EVD gestellt.

Ferner sind das EVD resp. die Preisüberwachung gewillt, auch das sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung dazu zu benutzen, die Transparenz im Bereich der administrierten Preise zu erhöhen.

Mit den erwähnten Massnahmen wird zum einen den in den Anhörungen am häufigsten geäusserten Forderungen, die Preisüberwachung solle sich noch mehr den administrierten Preisen widmen sowie ihre Informationstätigkeit erhöhen, Rechnung getragen. Zum andern erlauben es diese Massnahmen, die in den Anhörungen hervorgehobenen Vorteile der heutigen Organisation und Arbeitsweise der Preisüberwachung zu bewahren.

Die in den Anhörungen von einer Minderheit geäusserte, über die Fragestellung des vorliegenden Berichts hinausgehende Forderung, die Preisüberwachung abzuschaffen und das PüG aufzuheben, lehnt das EVD ab. Die vorliegende Analyse bestätigte das EVD darin, dass die Preisüberwachung eine wichtige Rolle im Kampf gegen die volkswirtschaftlich schädliche Hochpreisinsel Schweiz spielt und dass sie diese Rolle wirksam wahrnimmt. Die am 3. September 2004 erlassene Weisung wird es zudem erlauben, die Effizienz und Effektivität der Preisüberwachung im Bereich der administrierten Preise weiter zu verstärken.

Anhang

Beispiele wichtiger Dossiers und Themen des Preisüberwachers in der Periode 1996 – 2004

I. Generell

- Starke Positionierung der Preisüberwachung im gesamten *Infrastrukturbereich*.
- Konsolidierung der Rolle des Preisüberwachers als wichtiger behördlicher Akteur im *Gesundheitswesen*.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Problem *Hochpreisinsel* Schweiz.

II. Dossiers

1. Gesundheitswesen

1.1 Spitaltaxen

Der Bundesrat bestätigt in seinen Beschwerdeentscheiden die Überprüfungsmethode des Preisüberwachers. Das Kostenwachstum bei den *stationären* Spitalkosten konnte gebremst werden.

1.2 Medikamentenpreise

Der Bundesrat erfüllt die Forderung des Preisüberwachers nach einer Verschärfung des *Auslandpreisvergleichs* durch eine Verordnungsänderung. Die Preise von "alten" Präparaten werden vom BSV gesenkt.

Nach Inkrafttreten des HMG reduziert die Pharmaindustrie ihre Rabatte mit Verweis auf die neue Antikorruptionsbestimmung von Art. 33 HMG massiv. Nach einer Intervention des Preisüberwachers erhalten die Spitäler wieder Rabatte.

1.3 TarMed

Die Analyse einer frühen Version des TarMed zeigt 1999, dass der neue gesamtschweizerische Ärztetarif zu Mehrkosten in Milliardenhöhe führen würde. Gestützt auf die Stellungnahme des Preisüberwachers weist die damalige Vorsteherin des EDI den TarMed mit der Auflage der Wahrung der *Kostenneutralität* zur Überarbeitung an die Tarifpartner zurück.

Die Forderung des Preisüberwachers, dass der *Taxpunktwert* im Durchschnitt deutlich unter einem Franken liegen muss, setzt sich 2003 in den Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern durch.

In einem ersten Beschwerdefall betreffend den Tarif für ambulante Leistungen in einer Privatklinik bestätigt der Bundesrat 2004 die Überprüfungsmethodik des Preisüberwachers. Das vom Preisüberwacher verwendete Berechnungsmodell sei ein geeignetes Modell, um die angestrebte *Kostenneutralität* zu gewährleisten.

1.4 Zahnärzte

Auseinandersetzungen mit der Zahnärztesgesellschaft (SSO) um die Transparenz ihrer Preise führen dazu, dass der Bundesrat 2003 beschliesst, die Tarife der Zahnärzte der Preisbekanntgabeverordnung zu unterstellen.

2. Infrastruktur

2.1 Gebäudeversicherungsprämien

In einer Studie von 1996 weist die Preisüberwachung den kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten eine übertriebene Reservenbildung nach. Gestützt darauf werden die Prämien in den folgenden Jahren in vielen Kantonen markant reduziert.

2.2 Kabelfernsehen

1999 will die Cablecom GmbH die Kabelfernsehgebühren landesweit auf Fr. 24.- pro Monat erhöhen. In einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher verpflichtet sich das Unternehmen, die Preise bloss in ein Preisband von Fr. 17.- bis Fr. 22.- zu überführen.

2001 erhöht die Cablecom die Gebühren auf Fr. 22.- Kurz vor dem Erlass einer Preisherabsetzungsverfügung willigt das Unternehmen in eine einvernehmliche Regelung ein und senkt die Gebühren auf Fr. 19.50.

Im gleichen Jahr verfügt der Preisüberwacher gegenüber dem regionalen Kabelnetzbetreiber ACTV (Moutier/Delémont) eine Preissenkung von Fr. 23.70 auf Fr. 17.- Mit Entscheid vom 14. Juni 2004 hat das Bundesgericht den Entscheid des Preisüberwachers vollumfänglich geschützt und eine Beschwerde von ACTV abgewiesen. Im November 2004 einigt sich der Preisüberwacher mit der Cablecom auf eine neue einvernehmliche Regelung: Cablecom verzichtet darauf, die Gebühren wie ursprünglich vorgesehen per Januar 2005 auf Fr. 25.- zu erhöhen. Stattdessen werden die Gebühren erst per 2006 auf Fr. 21.- erhöht.

2.3 SRG

Gestützt auf eine Empfehlung des Preisüberwachers erhöht der Bundesrat die SRG-Gebühren 1999 nur um 5.3 statt um 9.8 Prozent.

2.4 Telekommunikation

2001 konnte dank einer formellen Empfehlung des Preisüberwachers an den Bundesrat eine Erhöhung des Gebühr für den analogen Telefonanschluss der Swisscom AG auf 30.- bis 35 Franken verhindert werden. Der Abonnementspreise beträgt weiterhin Fr. 25.- pro Monat.

Im gleichen Jahr wurden im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung die Preise der Switch für die Registrierung der Internetadressen in der Zone .ch deutlich reduziert: Die einmalige Anmeldegebühr von Fr. 80.- auf Fr. 40.-, die wiederkehrende Jahresgebühr von Fr. 48.- auf Fr. 35.-

2.5 Posttarife

Gestützt auf eine formelle Empfehlung des Preisüberwachers lehnt das UVEK im Jahr 2000 die beantragte Preiserhöhung der A- und B-Briefpost ab.

2003 beschränkt das UVEK die Preiserhöhung wie vom Preisüberwacher empfohlen auf die A- und B-Standardbriefe und lehnt eine Erhöhung bei den grösserformatigen Briefen ab.

2.6 Elektrizitätsmarkt

2003: Herstellung von Preistransparenz durch Aufschaltung der neuen Website <http://strompreise.preisueberwacher.ch>. Als Folge davon geraten die Strompreise unter Druck und es gibt die ersten bedeutenden Preissenkungen, z.B. im Versorgungsgebiet der Axpo.

2.7 Wasser- Abwasser- und Kehrichtgebühren

Der Preisüberwacher sensibilisiert die Kantone und Gemeinden erfolgreich für das Problem der übertriebenen Reservenbildung bei Wasserwerken sowie bei Abwasser- und Kehrichtverbrennungsanlagen. Im Kanton Bern z.B. werden im Jahr 2004 gestützt auf eine Intervention des Preisüberwachers die entsprechenden Vorschriften über die Reservenbildung gelockert. Dadurch kann im Kanton Bern eine flächendeckende Gebührenerhöhung um 20 Prozent verhindert werden.

Als Folge des Deponieverbotes verbessert sich der Auslastungsgrad der Kehrichtverbrennungsanlagen. Der Preisüberwacher sorgt dafür, dass die tieferen Durchschnittskosten den gefangenen Konsumenten in Form von Gebührensenkungen weiter gegeben werden.

2.8 Öffentlicher Verkehr

In einer einvernehmlichen Regelung verpflichtet sich die BLS Lötschbergbahn AG die Verladepreise am Lötschberg per 12. Dezember 2004 zu senken: der Preis für den Transport von PW's beträgt von Montag bis Donnerstag statt Fr. 25.- neu Fr. 20.- Die Preise für den Verlad von Kleinbussen und Lieferwagen wird für diese Tage von Fr. 36.- auf Fr. 20.- gesenkt. An Freitagen, Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen beträgt der Preis für diese Fahrzeugkategorien Fr. 25.- pro Durchfahrt.